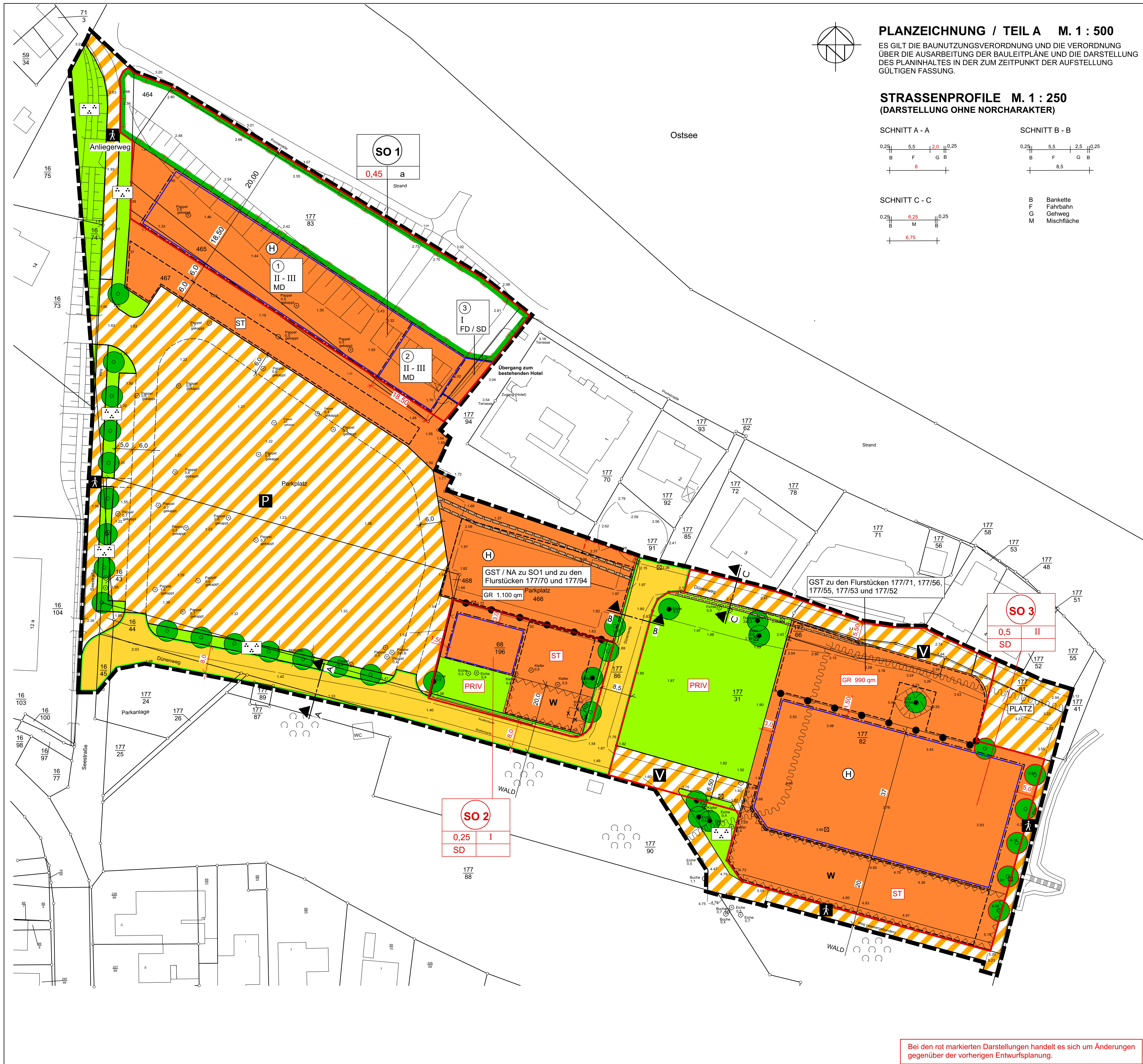
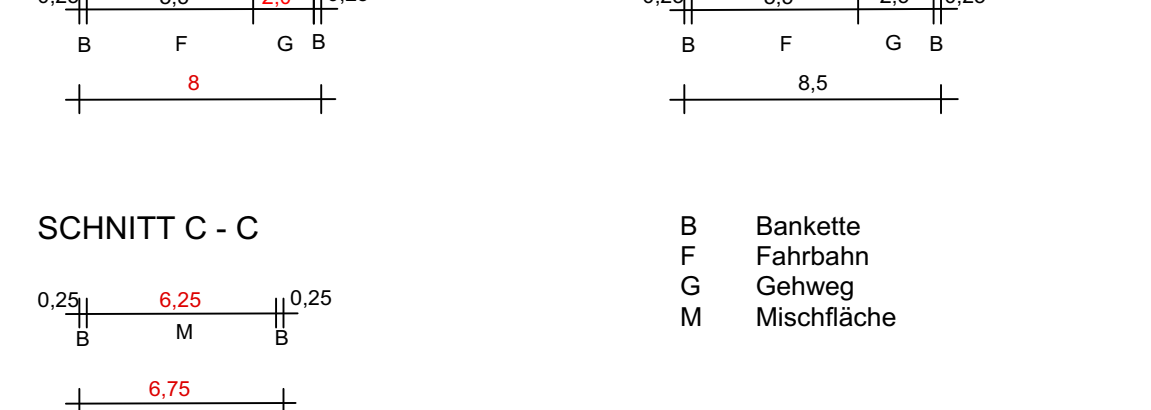


SATZUNG DER GEMEINDE HOHWACHT (KREIS PLÖN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20



PLANZEICHNUNG / TEIL A M. 1 : 500
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES IN DER ZUM ZEITPUNKT DER AUFSTELLUNG GÜLTIGEN FASSUNG.

STRASSENPROFILLE M. 1 : 250 (DARSTELLUNG OHNE NORCHAKTER)
SCHNITT A - A
SCHNITT B - B
SCHNITT C - C



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**
- SO1** Sonstiges Sondergebiet -Gebiet für Ferienwohnungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes- § 11 (2) BauNVO
 - SO2** Sonstiges Sondergebiet -Gebiet für Schank- und Speisewirtschaften- § 11 (2) BauNVO
 - SO3** Sonstiges Sondergebiet -Gebiet für den gewerblichen Tourismus- § 11 (2) BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**
- II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß § 16 (2), (3), (4) BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 (2), (3) BauNVO
 - 0,5 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 (1) BauNVO
 - GR 1.100 qm Grundfläche (GR) § 19 (2) BauNVO
- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB**
- a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
 - a Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB**
- ST Flächen für Stellplätze
 - GST Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
 - GST/AN Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Nebenanlagen
 - W Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB (hier: Abstand zum Wald)
- Verkehrsfächern § 9 (1) 11 BauGB**
- Offentliche Straßenverkehrsfächern
 - Straßenbegrenzungslinien
 - Offentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - P Parkflächen
 - A Fußgängerbereich
 - V Verkehrsbenutzter Bereich
- Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB**
- PRIV Private Grünflächen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB**
- Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB
 - Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB
 - MIT Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Versorgungssträgers § 9 (1) 21 BauGB (hier: Wasserleitungen)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
 - Trennung unterschiedlicher Nutzungen
- Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung § 9 (4) I.v.m. § 84 (3) LBO**
- FD Flachdach
 - SD Satteldach
 - MD Mansarddach
- KENNZEICHNUNG § 9 (5) BauGB**
- Abgrenzung hochwassergefährdetes Gebiet
 - H Hochwasserskizzegebiet (unter 3,0 üNN)
- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Höhepunkt in Meter über Normalhöhennull
 - Baufeldnummerierung
 - Angaben in Meter
 - Bäume, künftig fortfallend
 - Hochwasserschutz
 - Gebäude, künftig fortfallend
 - Straßenbegleitgrün

Bei den rot markierten Darstellungen handelt es sich um Änderungen gegenüber der vorherigen Entwurfsplanung.

TEXT TEIL B / FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
- 1.1 Das Sonstige Sondergebiet SO 1 dient vorwiegend der Unterbringung von Ferienwohnungen und Betrieben des Beherbergungsgewerbes (§ 11 (2) BauNVO).
Zulässig sind:
- Ferienwohnungen, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Informations-, Service- und Dienstleistungseinrichtungen, die der Betreuung und Versorgung von Gästen dienen
- 1.2 Das Sonstige Sondergebiet SO 2 dient ausschließlich der Unterbringung von Schank- und Speisewirtschaften (§ 11 (2) BauGB).
- 1.3 Das Sonstige Sondergebiet SO 3 dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche, sportliche und erholungsorientierte Zwecke sowie für Ferienwohnungen (§ 11 (2) BauNVO).
Zulässig sind:
- Anlagen und Einrichtungen für Gesundheit, Wellness und Fitness
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Räume für Heil- und Therapieerufe
 - Räume für freiberuflich Tätige, die Anwendungen anbieten, die das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden steigern oder der Schönheitspflege dienen
 - Ferienwohnungen, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen
 - Informations-, Service- und Dienstleistungseinrichtungen, die der Betreuung und Versorgung von Gästen dienen
- 1.4 Unterhalb 3,50 m üNN sind Aufenthalts- und Überwachungsräume nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn baurechtliche und küstenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (§ 9 (3) BauGB).
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
- 2.1 Die Höhe baulicher Anlagen ist begrenzt. Bezugspunkt ist die Höhe über Normalhöhennull (üNN).
im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind zulässig:
a) im Baufeld 1: Oberkante 16,75 m üNN als Höchstmaß
b) im Baufeld 2: Oberkante 17,75 m üNN als Höchstmaß
c) im Baufeld 3: Oberkante 8,25 m üNN als Höchstmaß
im Sonstigen Sondergebiet SO 2 ist eine Oberkante von 7,50 m üNN als Höchstmaß zulässig.
im Sonstigen Sondergebiet SO 3 ist eine Oberkante von 14,75 m üNN als Höchstmaß zulässig.
2.2 Die Grundflächenzahl im Sonstigen Sondergebiet SO 2 darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
- 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)**
- 3.1 Im Sonstigen Sondergebiet SO 1/Baufeld 1 und 2 darf die Länge der Hauptgebäude inkl. der direkt an das Hauptgebäude angebaute Terrassen sowie Balkonvorbauten abweichend von § 22 (2) Satz 2 BauNVO höchstens 18,50 m betragen. Dieses gilt für jede Gebäudehälfte eines Hauptgebäudes. Die einzelnen Hauptgebäude dürfen oberseitlich nicht durch Gebäudeteile oder Nebenanlagen-gebäude miteinander verbunden werden. In den seitlichen (nordwestlichen und südöstlichen) Abstandsflächen der Außenwände der Hauptgebäude sind Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Satz 3 und 4 gilt nicht für die südöstliche Gebäudehälfte im Baufeld 2, an die das Baufeld 3 direkt angrenzt (§ 22 (4) und § 23 BauNVO).
- 3.2 Tiefgaragen dürfen bis zu den Baugrundstücksgrenzen über die Baugrenze vortreten (§ 23 (3) Satz 3 BauNVO).
- 4. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB I.v.m. § 9 (1) 2 BauGB)**
- 4.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur folgende untergeordnete, dem Nutzungszweck der Sondergebiete dienende Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig: (§ 14 (1) Satz 3 und § 23 (5) BauNVO)
- Schwimmbekken
 - Rampen und Stützmauern
 - Überdachte und nicht überdachte Freizeite, die nicht mit dem Hauptgebäude verbunden sind
 - Fahrradstellplätze
 - Schaukästen
 - Fahnenmasten
 - Anlagen und Einrichtungen zum Spielen von Kindern
 - Anlagen und Einrichtungen für Müllammelbehälter
 - Sonnenschutzvorrichtungen
 - Belüftungs- und Belüftungsanlagen für Geschosse unterhalb der Geländeoberfläche
- In den Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (hier: Abstand zum Wald) sind nur Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die i.S.d. Landeswaldgesetzes im Waldbestand errichtet werden dürfen.
- 5. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) 17 BauGB)**
- 5.1 Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind Aufschüttungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie zwischen der südwestlichen Baugrenze der Baufelder 1 und 2 und der nordöstlichen Grenze der Fläche für Stellplätze und zwischen der südwestlichen Baugrenze des Baufeldes 3 und der nordöstlichen Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zulässig. Die Aufschüttungen dürfen 3,50 m üNN nicht überschreiten.
- 5.2 Für die Errichtung der Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze im Sonstigen Sondergebiet SO 3 sowie für die Errichtung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Platz- sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur im verkehrs- und erschließungstechnisch erforderlichen Umfang zulässig.
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**
- Innhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Sanierdwall zu entwickeln. Es ist eine strandwalltypische, standortgerechte Bepflanzung vorzunehmen.
Innhalb der Fläche sind Einfriedungen jeglicher Art unzulässig. Es sind höchstens drei gradlinige, wassergebundene Wegverbindungen mit einer Breite von höchstens je 2,00 m zwischen dem Baugrund und der Promenade zulässig. Innhalb der Fläche ist der Einbau eines geotextilen Hochwasserschutzsystems in erforderlichen, küstenschutzlichen Umfang zulässig. Nach Einbringung des geotextilen Hochwasserschutzsystems gelten die Maßnahmen gemäß Satz 1 und 2.
- 7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB) (hier: Schallschutz)**
- Das Sonstige Sondergebiet SO 3 wird als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt.
- Im Sonstigen Sondergebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 - 2006-12, Abschnitt 5, (22.00 Utr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.
- | Emissionskontingente LEK tags und nachts | | |
|--|----------------------------------|------------------------------------|
| Teilfläche | LEK tags (dB(A)/m ²) | LEK nachts (dB(A)/m ²) |
| Sondergebiet SO3 | 60 | 51 |
- Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 - 2006-12, Abschnitt 5.

Für die Immissionsorte IP 1 und IP 2 (siehe Planzeichnung in der Begründung) gelten wie die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte nächtliche Emissionskontingente

Zusatzkontingente nachts in dB für die im Bebauungsplan dargestellten Immissionsorte	
Immissionsort	Zusatzkontingent
IP 1	0
IP 2	7

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 - 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte LEK durch LEK + LEK zu ersetzen ist.
Die DIN 45691 "Geräuschkontingentermittlung" ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die TA Lärm ist unter www.umweltbundesamt.de als PDF zu beziehen bzw. einzusehen.

8. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) 25a und 25b BauGB)

- 8.1 Öffentliche Parkplätze und private Stellplatzanlagen sind ab einer Anzahl von 40 Park-/Stellplätzen mit Bepflanzung zu gliedern, sofern sie nicht durch bauliche Anlagen unterbaut sind. Hierzu ist je angefangene 8 Park-/Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbau in einem gleichmäßigen Raster zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang arbeitsgleich zu ersetzen.
- 8.2 Anzupflanzende Bäume sind als standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang arbeitsgleich zu ersetzen. Die zu erhaltenen Einzelbäume (hier: Eichen) sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch Eichen zu ersetzen.

9. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 (4) BauGB I. v. m. § 84 (3) LBO S-H)

- 9.1 Die nordöstlichen und südwestlichen Fassadenflächen des dritten (oberen) Vollgeschosses in dem Sonstigen Sondergebiet SO 1/Baufeld 1 und 2 sind als geneigt, unterhalb des zulässigen Mansarddaches zu gestalten. Der Mansardfußpunkt ist bis höchstens 60 cm über der Fußbodenoberkante des dritten (oberen) Vollgeschosses anzulegen.
- 9.2 Die Fassaden von Hauptgebäuden sind nach höchstens 15,00 m Außenwändlänge in allen Vollgeschossen durch Vor- oder Rücksprünge mit einer Tiefe von mindestens 1,00 m und einer Breite von mindestens 2,50 m bis 4,50 m vertikal zu gliedern.
- 9.3 Die Fassaden von Hauptgebäuden sind in den Farben weiß oder braunbeige zu gestalten. Der Hellbezugswert der Farbe braunbeige darf 70 nicht unterschreiten. Für Hauptgebäude ist je Gebäude nur eine der zulässigen Farben zulässig. Für den erforderlichen Spritzwasserschutz können im Sockelbereich der Gebäude Ausnahmen von dem Hellbezugswert zugelassen werden. In den Sonstigen Sondergebieten SO 2 und SO 3 ist auch rotes Sichtmauerwerk zulässig.
- 9.4 Vertikale Balkonen und seitlichen Gebäudeecken und zwischen Vor- und Sonnenschutzdächern und seitlichen Gebäudeecken ist jeweils ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- 9.5 Glasflächen, die breiter als 1,50 m sind, sind durch vertikale Gliederungselemente zu unterteilen.
- 9.6 Das zulässige Satteldach im Sonstigen Sondergebiet SO 1/Baufeld 3 und die oberen Dachflächen von Mansarddächern sind mit einer Dachneigung von höchstens 30° zu gestalten. Das zulässige Satteldach im Sonstigen Sondergebiet SO 2 ist mit einer Dachneigung von höchstens 20° zu gestalten.
- 9.7 Geneigte Dächer von Hauptgebäuden sind mit anthrazitfarbenen Dachsteinen oder -blechen zu gestalten. Bei Mansarddächern sind die unteren (seitlichen) und die oberen Dachflächen einheitlich zu gestalten. Begrünete Dächer können auf Flachdächern und Flachneigenen Dächern zugelassen werden.
- 9.8 Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einem geneigtem Dach und mit einer Breite von 3,00 m als Höchstmaß zu gestalten. Sie sind hinsichtlich der Außenfassade und Dachneigung einheitlich in Material und Farbe der Gesamtgebäudegestaltung zu gestalten.
- 9.9 Solarmodule sind nur parallel zur Dach- oder Fassadenfläche zulässig.
- 9.10 Kanten von Aufschüttungen nach Textziffer 5.1 sind nur mit einer Sichtmauer aus rotem Sichtmauerwerk oder Feldsteinen oder als gärtnerisch angelegte Böschungen zu gestalten.
- 9.11 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Werbeanlagen mit blinkendem und bewegtem Licht oder mit hochglänzenden, reflektierenden und fluoreszierenden Materialien sowie in Form eines Leuchtbildes sind nicht zulässig.
Werbeanlagen dürfen nur auf Fassadenflächen bis unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Zwischen Werbeflächen sind Symbole und den seitlichen Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- 9.12 Vorgesehene Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind mit Schnitthecken mit standortgerechten, heimischen Laubböhlen zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind Grundstückszufahrten und -zugänge. Auf der straßenabgewandten Seite einer Hecke dürfen unmittelbar hinter der gepflanzten Hecke höchstens 1,20 m hohe Zäune errichtet werden.
- 9.13 Die Fläche von privaten Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie die öffentlichen Parkplätze ohne deren Zufahrten sind mit wasserdruchlässigen Materialien oder mit Pflastersteinen mit dränfähigen Pflasterfugen zu gestalten.
- 9.14 Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

Hinweise

- Die Maßnahmen zum Ausgleich für Verneigungen und für den Eingriff in eine Strandwallfläche werden über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB öffentlich-rechtlich abgeschlossen. Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Umweltbericht dargelegt und zu vollziehen.
- Der Ausgleich und die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bzw. Individuenverlust sind einzuhalten. Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Umweltbericht dargelegt und zu vollziehen.
- Der Hellbezugswert ist der Reflektionsgrad eines Farbtones zwischen Schwarz (0) und Weiß (100). Der festgelegte Wert (hier 70 gem. Textziffer 8.3) gibt an, wie weit der Farbton vom Schwarz- oder Weißpunkt entfernt ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt und durch Aushang am erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wurde vom bis durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungs- planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt und durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt und durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Hohwacht, den Siegel
(Bürgermeister)

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden erneut am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hohwacht, den Siegel
(Bürgermeister)

9. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneigt.

Kiel, den
(Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter des Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation SH)

10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am und geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

11. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung (einfacher) Beschluss beglikt.

Hohwacht, den Siegel
(Bürgermeister)

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohwacht, den Siegel
(Bürgermeister)

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Hohwacht, den Siegel
(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet: "Am Dünenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE HOHWACHT (KREIS PLÖN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET: "AM DÜNENWEG"